

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 27. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2024)

zum Thema:

**Kostenbeteiligung von leistungsberechtigten Personen in Gemeinschaftsunterkünften**

und **Antwort** vom 14. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19247

vom 27. Mai 2024

über Kostenbeteiligung von Leistungsberechtigten Personen in Gemeinschaftsunterkünften

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie werden im Land Berlin leistungsberechtigte Personen an den Kosten der Gemeinschaftsunterbringung beteiligt?

Zu 1.: Gemäß der seit 01.01.2019 geltenden Übergangslösung bis zur Einführung einer Unterbringungsgebührenordnung müssen sich Personen, die in Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) untergebracht sind, an den Kosten der Unterbringung beteiligen, soweit sie Einkommen erzielen oder Studierende bzw. Auszubildende sind. Der von den untergebrachten Personen maximal zu zahlende Eigenanteil wird wegen des Standards in Unterkünften (bspw. geringe Wohnfläche, Gemeinschaftsküchen, etc.) und anhand der Größe der Bedarfsgemeinschaft auf einen Maximalbetrag begrenzt. Der Eigenanteil beträgt monatlich maximal

- für eine Person 344,- €,
- für zwei Personen 590,- €,

- für drei Personen 738,- € und
- für Familien mit vier und mehr Personen 984,- €.

Bei Studierenden und Auszubildenden, die keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen, beträgt der Eigenanteil nur 210 Euro monatlich. Er ist damit geringer als die maximale Wohnkostenpauschale des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Personen, die bereits über einen Aufenthaltstitel verfügen und in Unterkünften des LAF weiterhin untergebracht werden, erhalten durch das LAF eine monatliche Rechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anwesenheit in der Unterkunft und des unterkunftsspezifischen Tagessatzes. Sofern aufgrund von Einkommen oder Vermögen der leistungsberechtigten Person die in Rechnung gestellten Unterkunftskosten nicht im Wege der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII übernommen werden, wird der Differenzbetrag gegenüber der untergebrachten Person geltend gemacht. Dabei bestehen Höchstbeträge für die Eigenanteile. Personen mit ausreichendem eigenen Einkommen und Vermögen erhalten ebenfalls im Rahmen der Höchstbeträge eine Rechnung durch das LAF.

2. Existiert im Land Berlin eine Gebührenordnung, die die Beteiligung leistungsberechtigter Personen an den Kosten der Gemeinschaftsunterbringung regelt? Wenn nein, warum wird von der Erhebung von Gebühren abgesehen?

Zu 2.: Bislang existiert in Berlin keine Gebührenordnung für Unterkünfte. Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die öffentlich-rechtlich veranlasste Unterbringung wohnungsloser Personen (Unterbringungsgebührenordnung - UntGebO) befindet sich aktuell in der senatsinternen Vorbereitung. Diese soll zum 01.01.2025 in Kraft treten und in allen Vertragsunterkünften des LAF Anwendung finden. Bis dahin findet die Erhebung von Unterbringungskosten nach dem in der Antwort zu 1. beschriebenen Verfahren statt.

3. Auf welche Weise und in welchen zeitlichen Abständen wird die Hilfsbedürftigkeit von leistungsberechtigten Personen in Gemeinschaftsunterkünften bzw. deren Einkommen und Vermögen geprüft? Auf welche eigenen Erkenntnisse wird hierbei zurückgegriffen bzw. wie wird sichergestellt - unabhängig von der Meldepflicht bei Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen - dass die Vermögensprüfungen transparent durchgeführt werden, um einen Leistungsmissbrauch zu verhindern? Welche offiziellen Daten oder Informationsquellen werden im Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit Daten im Bereich des Sozialgesetzbuches und anderen Bereichen abgeglichen und genutzt, um das Vermögen und den Besitz von Kraftfahrzeugen, Bankkonten und anderen wertvollen Gütern zu ermitteln? Inwieweit werden bei der Vermögensprüfung auch im Ausland befindliche Vermögenswerte berücksichtigt?

4. Gibt es spezifische Regelungen oder Freibeträge, die den Besitz eines Autos oder anderer Güter eines Leistungsempfängers in einer Gemeinschaftsunterkunft erlauben, ohne dass dies zu einer Kürzung der Leistungen führt?

Zu 3. und 4.: Verfahren und zeitlicher Abstand bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II und SGB XII unterscheiden sich nicht in Abhängigkeit davon, ob die antragstellende Person in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist oder nicht. Die Prüfung erfolgt regelmäßig im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII. Anlässlich dieser sind Angaben zum Einkommen und Vermögen sämtlicher Personen in der Bedarfsgemeinschaft erforderlich und Nachweise vorzulegen, soweit nach der Rechtslage nicht eine Selbstauskunft ausreichend ist.

Nach Ablauf jedes Bewilligungszeitraumes, der in der Regel ein Jahr beträgt, ist eine erneute Antragstellung erforderlich und die Hilfebedürftigkeit wird erneut geprüft. Darüber hinaus erfolgt die Prüfung verdachtsbezogen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Grund zu der Annahme geben, dass die Voraussetzungen für den Bezug der Leistungen nicht, nicht mehr oder nicht in der bewilligten Höhe vorliegen.

Es gibt im SGB II für antragstellende Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, keine spezifischen Regelungen und Freibeträge, die bei Besitz eines Kraftfahrzeuges oder anderer Güter anzuwenden wären. Vielmehr sind die entsprechenden allgemeinen gesetzlichen Regelungen des SGB II, insbesondere des § 12 SGB II und der Bürgergeld-Verordnung, die auch für andere Antragstellende nach dem SGB II maßgeblich sind, anzuwenden.

Der Besitz eines Kfz von Leistungsempfangenden steht dem Anspruch auf SGB XII Leistungen nicht entgegen. Der Wert eines Kfz ist das Kriterium, ob es als einzusetzendes Vermögen gilt oder nicht. Dieser Wert darf aktuell bis 7.500 € betragen. Ebenso verhält es sich mit Bankguthaben u.a. Vermögenswerten. Für jede erwachsene Person besteht derzeit ein Vermögensschutz bis 10.000 €, bei Ehepaaren oder Lebenspartnerschaften somit 20.000 €, ohne dass diese Auswirkungen auf den Leistungsanspruch nach SGB XII haben.

Zum Anwendungsbereich des AsylbLG konnte aus Zeitgründen ausschließlich das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten befragt werden, das in Berlin die meisten AsylbLG-Fälle bearbeitet. Bei Aufnahme der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG erfolgt in standardisierten Prozessschritten eine Einkommens- und Vermögensprüfung. Dabei wird durch die Antragsstellenden unter anderem eine Belehrung unterzeichnet, in welcher auf die Verpflichtung zur eigenständigen Anzeige jeder leistungsrelevanten Änderung binnen drei Tagen hingewiesen wird.

Im Zuge der Weiterbewilligung von Leistungen erfolgt bei Personen, die Barleistungen erhalten, zu jedem Auszahlungstermin eine erneute Abfrage der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die die Leistungsberechtigten durch Unterschrift auf dem Auszahlungsbeleg bestätigen. Werden die Leistungen überwiesen, erfolgt eine Einkommens- und Vermögenserklärung für die Dauer des Bewilligungszeitraumes inkl. der oben genannten Belehrung zur Mitteilung von Änderungen.

In beiden Fällen erfolgt zudem ein Sozialdatenabgleich über die Liste und/oder mittels des Zahlensystems OPEN/PROSOZ. Darüber hinaus werden insbesondere bei Vorliegen einer Arbeitserlaubnis Kontoauszüge angefordert. Im Ausland befindliche Vermögenswerte werden ebenfalls geprüft, sofern Angaben dazu gemacht wurden.

Im Anwendungsbereich des AsylbLG gilt für Grundleistungsempfänger ein Vermögensfreibetrag von 200,00 EUR. Für Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Leistungen analog SGB XII gelten die dortigen Freibeträge (s.o.).

5. Wie viele Leistungsempfänger in Gemeinschaftsunterkünften verfügten nach Angabe im letzten Jahr über ein eigenes Kraftfahrzeug?

Zu 5.: Dies wird statistisch nicht erhoben, so dass eine entsprechende Angabe nicht möglich ist.

6. Wie viele Verstöße gegen die Meldepflicht bei Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem AsylbLG wurden in den letzten drei Jahren festgestellt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Zu 6.: Eine statistische Erfassung verspäteter Meldungen über Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse wird nicht geführt, so dass eine entsprechende Aussage nicht möglich ist. Soweit Auszahlungen zu Unrecht erfolgt sind, werden diese im Rahmen der Vorgaben des Sozialgesetzbuchs, Zehntes Buch, von den Kunden zurückgefordert.

7. Wie viele Fälle von Leistungsbetrug im Zusammenhang mit dem AsylbLG wurden in den letzten drei Jahren festgestellt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Zu 7.: Sofern ein Leistungsbetrug festgestellt wird, wird dieser verfolgt. Eine statistische Erfassung erfolgt nicht. Es handelt sich jedoch nur um wenige Fälle im Jahr.

Berlin, den 14. Juni 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung